

Satzung:

§ 1 Name und Sitz des Vereins:

Der am 01.11.2023 gegründete Verein führt den Namen „**Bayerischer Squash Förderverein e.V.**“ (Kurzform „BSF e.V.“) und ist im Vereinsregister Nürnberg eingetragen mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.

Sitz des Vereins ist Nürnberg.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

§ 2 Mitgliedschaft im BLSV

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum BLSV vermittelt.

§ 3 Zweck des Vereins:

Der Zweck des Bayerischen Squash Fördervereins e.V. ist es, den Ballsport in Bayern, im Speziellen den Squash Sport, zu fördern. Wesentliche Vorhaben sind dabei:

- **Förderung des Jugendsports:** Unterstützung von Jugendprogrammen, Talententwicklung und Bereitstellung von Ressourcen für junge Sportler:innen im Bereich Squash.
- **Verbandsarbeit und Organisationsunterstützung:** Finanzielle Unterstützung für den Squashverband Bayerns, um die Organisation von Turnieren, Meisterschaften und anderen Events zu fördern.
- **Förderung von Breitensportaktivitäten:** Erschließung neuer Zielgruppen um den Squash-Sport in der Breite populärer zu machen.

Der Verein

- verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977),
- ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und
- ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt und Missbrauch, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.

Die Förderung des Leistungs- und Breitensports, der Jugendbildung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes **sowie die Initiierung von Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch** steht zu jedem Zeitpunkt im Vordergrund der gesamten Vereinstätigkeit.

§ 4 Mitgliedschaft:

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind

- ordentliche Mitglieder
- Fördermitglieder

Fördermitglieder sind dabei alle diejenigen Mitglieder, welche nicht aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen, aber an den Verein durch eine explizit passive Mitgliedschaft gebunden sind.

2. Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Handelsgesellschaften bzw. juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
4. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
5. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen unter Verwendung der aktuell gültigen Fassung der Mitgliedsantragsvorlagen bzw. durch das Absenden des Onlineantrages.
6. Über die Aufnahme und Arte der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmean-spruch besteht nicht.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und erfolgt mit 3-monatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt oder wiederholt seinen Beitrag nicht entrichtet.
4. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftlich angefochten werden. Über die Anfechtung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen Zielen und Aufgaben zu unterstützen.
3. Jedes Mitglied des Vereins ist zur regelmäßigen (jährlichen) Zahlung eines Beitrags verpflichtet. Die Festlegung und Anpassung der Beiträge kann von der Mitgliederversammlung per einfacher Mehrheit für das jeweils folgende Geschäftsjahr beschlossen werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mittel des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, welche den Zwecken des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 8 Organe des Vereins:

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassensführer/in. Die letzten beiden Ämter können in einer Person vereint werden.
2. Der Verein wird gerichtlich sowie außergerichtlich durch den/die ersten Vorsitzende/n, den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n oder den/die Kassensführer/in allein vertreten.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf eine Dauer von 2 Jahren per einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
4. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden mündlich oder schriftlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung des Vorsitzenden die Stimme des Vertreters den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, solange nicht seine Mitgliederzahl unter zwei Personen beträgt.
6. Der Schatzmeister verwaltet zudem die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen jährlichen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang.

7. Der Vorstand beruft und leitet die Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand ist verpflichtet in alle im Namen des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit den Vereinsvermögen haften.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie wählt den Vorstand und entscheidet über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr im Zeitraum zwischen Januar und März statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail einberufen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden oder muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung enthalten.

In die Tagesordnung sind aufzunehmen

- Vorlage des Jahresberichtes des 1. und 2. Vorstands,
 - Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
 - Entlastung des Vorstandes
 - Entlastung des Schatzmeisters
 - Wahl eines Wahlleiters und Wahlen
 - Sonstige schriftlich fristgerecht eingegangene Wünsche und Anregungen
6. Jedes ordentliche Mitglied über 18 Jahren hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
 7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
 8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
 9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Haftung

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

Die Rechte der Mitglieder aus den vom Verein abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben unberührt.

§ 12 Satzungsänderungen:

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 14 Antidoping-Bestimmungen

Der Verein erkennt die jeweils gültigen Regelungen der Nationalen Antidoping Agentur (**NADA**) zur Bekämpfung des Dopings ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt von NADA und dem Deutschen Squash Verband (**DSQV**).

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Verband Squash in Bayern (**SiBy**) und im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (**BLSV**) ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (**DSGVO**) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (**BDSG**) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:

- Name (Vor und Zuname)
 - Geburtsdatum
 - E-Mailadresse
 - Bankverbindung (Zahlungsoption)
 - Art und Zeiten der Vereinszugehörigkeit
2. Den Organen des Vereins ist es untersagt personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
 3. Als Mitglied von SiBy, dem BLSV und dem DSQV stellt der Verein die zur Sicherung der satzungsmäßigen Zwecke seiner Dachorganisation notwendigen personen- und vereinsbezogenen Daten zur Verfügung. Eine Übermittlung der Daten aus Abs. 1 an SiBy, den BLSV oder den DSQV findet nur im Rahmen und zur Erfüllung der in den Satzungen der Dachverbände festgelegten Zwecke und Aufgaben statt u.a. zum Zweck der Mitgliederverwaltung, zum Zwecke der Organisation eines Spiel- bzw. Wettkampfbetriebes und zum Zwecke der Einwerbung von öffentlichen Fördermitteln.
 4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern [Funktionsträgern, Übungsleitern, sonstigen Trainern, Schiedsrichtern, SpielerInnen] bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
 5. Im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
 6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
 7. Eine anderweitige über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
 8. Jedes Vereinsmitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
 9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, welche einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach

Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Absatz 1 gelöscht.

10. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 1.11.2023 verabschiedet mit Nachtrag vom 17.12.2023 und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.